

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
gültig ab 01.06.2016



Inhalt

- A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch Energieversorgung Pirna GmbH
- E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
- F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie
- G. Ablesung von Messeinrichtungen
- H. Haftung (zu § 18 NAV)
- I. Datenschutz
- J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
- K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)
- L. Änderungsvorbehalt
- M. Sonstige Bestimmungen

Preisblatt 1 (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

Preisblatt 2 (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV) Baukostenzuschüsse

Preisblatt 3 (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

Preisblatt 4 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers

Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung, Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

Preisblatt 5 (zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten für das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

(zu J. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Anhang „Technischen Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE“

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

1. Der Anschlussnehmer hat der Energieversorgung Pirna GmbH (nachfolgend EVP genannt) gemäß § 9 NAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der EVP unter Verwendung eines von der EVP zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die EVP werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. Die EVP ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.
3. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.

B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

4. Die EVP verlangt gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen wird als Baukostenzuschuss bezeichnet. Als Baukostenzuschuss (BKZ) können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
5. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 2 berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Für nach dem 01.07.2007 errichtete Anschlüsse wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 KW übersteigt. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

- Bei Netzanschlüssen wird der BKZ auf Basis der maximal erforderlichen gleichzeitigen Leistung erhoben. Der BKZ beträgt pauschal 48,58 EUR pro kW angemeldete Leistung (netto/57,81 EUR brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer), für den Teil, der eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt. Die Abgrenzung der Anschlussleistung erfolgt durch handelsübliche Sicherungsgrößen und ist dem Preisblatt 2 zu entnehmen.
- Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 2 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)

- Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
- Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- Zahlungen an EVP sind auf die Konten der EVP post- und gebührenfrei zu entrichten.
- Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.
- Die Verzugszinsen belaufen sich gemäß § 288 BGB auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

D. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch EVP

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der EVP die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Diese sind der EVP pauschaliert gemäß Preisblatt 4 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

Das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen ist unter Verwendung eines von der EVP zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 5 in Rechnung gestellt.

F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugeteilte Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

G. Ablesung von Messeinrichtungen

- Bei Durchführung der Messdienstleistung durch die EVP werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der EVP oder auf Verlangen der EVP vom Anschlussnutzer

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von der EVP festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.

2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann die EVP Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn die EVP oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

H. Haftung (zu § 18 NAV)

1. Die EVP haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von der EVP schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EVP.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung der EVP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von EVP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

I. Datenschutz

Die EVP wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Die EVP ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von Wärmespeicheranlagen (WSA) oder unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet EVP die im Anhang aufgeführten Zeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird über einen Zähler ermittelt.
2. Eine Veränderung an der WSA bzw. der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei der EVP und ggf. einer entspre-

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

chenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.

3. Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Anlage des Anschlussnutzers sind im Anhang unter „Technischen Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UEV“ geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch EVP.

K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)

1. Die EVP ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der EVP nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Darüber hinaus ist die EVP nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.
4. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Strom der Energieversorgung Pirna GmbH. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).
5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2012 Mitteldeutschland der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland). Die Technischen Anschlussbedingungen Strom sind im Internet unter <http://www.ev-pirna.de> veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von EVP kostenlos bereitgestellt werden.

L. Änderungsvorbehalt

EVP behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

M. Sonstige Bestimmung

1. Die in den Preisblättern aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.06.2016. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.
2. Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Postanschrift:

Energieversorgung Pirna GmbH

Seminarstraße 18 b

01796 Pirna

E-Mail: evp@ev-pirna.de

Service-Telefon: 0800 5891403 (kostenfrei)

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

(zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

	netto	brutto
1.1 Netzanschluss (Standardausführung: Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge bis 5 m (vom Anschlusspunkt gemessen), einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems.	981,14 EUR	1.167,56 EUR
1.2 Trassenmehrlänge je Meter zuzüglich Oberflächenzulage	22,51 EUR	26,79 EUR
1.3 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage vom Standardanschluss gemäß Punkt 1.1. abweichen, werden die Kosten anschlusskonkret ermittelt.		
1.4 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit EVP im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		

2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder isolierte Freileitung) auf einen Netzanschluss in Standardausführung (Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge des Netzanschluss-kabels bis 5 m (vom Anschlusspunkt gemessen), einschließlich Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	1.052,76 EUR	1.252,78 EUR
2.2 Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder Luftkabel) auf einen Anschluss mit isolierter Freileitung und einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A einschließlich dem isolierten Freileitungsseil vom letzten Stützpunkt bis zum Gebäude und Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	661,66 EUR	787,37 EUR
2.3 Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen am Netzanschluss werden die anschlusskonkret ermittelten Kosten berechnet.		
2.4 Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der EVP entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.		
Abtrennung des Netzanschlusses (Standardausführung: Kabel) vom Netz der EVP, inklusive Tiefbau für die Muffengrube, sowie spannungsfeste Endmuffe in der Nähe der Grundstücksgrenze. Hausanschlusskasten und Anschlussleitung am oder im Gebäude werden nach der Abtrennung vom Netz durch den Grundstückseigentümer zurück gebaut.	499,66 EUR	594,60 EUR

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

3. Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems

EVP ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
	44,00 EUR	52,36 EUR

4. Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

Der Baustromverteiler wird vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gestellt. Der zeitweilige Baustromanschluss bis 50 kW mit Zähler wird hergestellt bzw. wieder entfernt.

Es werden berechnet:

	netto	brutto
4.1 Anschluss herstellen und wieder entfernen	103,40 EUR	123,05 EUR
4.2 Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers	66,00 EUR	78,54 EUR
4.3 Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss	464,95 EUR	553,29 EUR

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Preisblatt 2

Baukostenzuschüsse

(zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Der BKZ bei Netzanschlüssen, bei denen Zählertechnik ohne Maximumzählwerk zum Einsatz kommt, bemisst sich die Leistung und somit der BKZ anhand der Sicherung im Hausanschlusskasten.

Typische Sicherungsgrößen und daraus resultierende Anschlussleistungen:

Sicherung Hausanschlusskasten	Absicherung Zählerplatz	Leistung
63 A	50 A	30 kW
80 A	63 A	40 kW
100 A	80 A	50 kW
125 A	100 A	60 kW
160 A	125 A	75 kW

Bei anderen Sicherungsgrößen erfolgt die Bestimmung der Leistung gemäß Werknorm.

2. Bei Netzanschlüssen bei denen Zählertechnik mit Maximumzählwerken zum Einsatz kommt kann die Leistung und somit der BKZ unabhängig von der Sicherung im Hausanschlusskasten gewählt werden.
3. Der BKZ wird pauschal pro kW angemeldete Leistung berechnet, welche eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt.

	netto	brutto
je 30 kW übersteigende kW	48,58 EUR	57,81 EUR

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Preisblatt 3

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe	4,00 EUR	4,00 EUR*
1.2 für jeden Einsatz eines Beauftragten der EVP während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages	44,00 EUR	44,00 EUR*
- Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Mo-Do 8-15 Uhr, Fr. 8-13 Uhr). 4 Wochen nach der Unterbrechung kann der kostenlose Ausbau des Zählers bei EVP schriftlich beantragt werden.	86,00 EUR	95,31 EUR**
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	22,00 EUR	26,18 EUR

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Weitere Sperrkosten sind im Preisblatt 4 angeführt und werden wenn es erforderlich ist herangezogen.

2. Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 EUR	13,00 EUR*
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	13,00 EUR	15,47 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	13,00 EUR	15,47 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	6,00 EUR	7,14 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 EUR	22,61 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	35,00 EUR	41,65 EUR
2.7 manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 EUR	160,65 EUR
2.8 Umstellung Ableseturnus auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos)	22,00 EUR	26,18 EUR

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	netto	brutto
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	19,00 EUR	19,00 EUR*
3.2 Bankrückläuferkosten		
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

** Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der angegebene Bruttobetrag enthält daher nur die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe auf die Kosten der Wiederherstellung (49,00 € netto/58,31 € brutto) der Versorgung.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Preisblatt 4

Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch EVP

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	35,00 EUR	41,65 EUR
1.2 Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers	45,00 EUR	53,55 EUR
1.3 Einbau Wandlerzähler	464,95 EUR	553,29 EUR
1.4 Umstellung Zählverfahren ohne Zählertausch (auch aufgrund von Gesetzlichen Vorgaben, z.B. SLP auf Maximum, RLM auf Maximum, sowie Änderung der Zählimpulse)	33,00 EUR	39,27 EUR
1.5 Wechsel eines Wandlerzählers auf Kundenwunsch	88,00 EUR	104,72 EUR
1.6 Befundprüfung eines Zähler mit einem Zählwerk	185,10 EUR	220,27 EUR

Kosten für mehrere Zählwerke auf Anfrage. Sollte der Zähler die Befundprüfung nicht bestehen übernimmt die EVP die Kosten der Prüfung.

2. Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Es werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Abschlussnutzung.	86,00 EUR	95,31 EUR**
2.2 Beweissicherung nach unbefugter Stromentnahme und Herstellen des vorschriftsmäßigen Zustandes	146,00 EUR	173,74 EUR
2.3 Kontrolle der Mängelabstellung	44,00 EUR	52,36 EUR
2.4 Anfahrtspauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	22,00 EUR	26,18 EUR
2.5 zusätzliches Anschreiben oder zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 EUR	15,47 EUR

Weitere notwendige Maßnahmen nach Aufwand

Die von der EVP seit 2015 verwendeten Messeinrichtungen besitzen einen S0 Schnittstelle die für Zählimpulse genutzt werden kann. Details zur Nutzung der S0 Schnittstelle sind mit der Abteilung Zählerwesen der EVP abzustimmen.

** Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der angegebene Bruttobetrag enthält daher nur die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe auf die Kosten der Wiederherstellung (49,00 € netto/58,31 € brutto) der Versorgung.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Preisblatt 5

Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

(zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1/2 Spannfeld	165,00 EUR	196,35 EUR
1.2 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1 Spannfeld	207,00 EUR	246,33 EUR
1.3 Einbau und Ausbau der Isolierung, Mehrlänge, pro 5 m	14,00 EUR	16,66 EUR
1.4 Kontrolle nach 6 Monaten bei erforderlichlichem Verbleiben der Isolierung länger als 6 Monate	22,00 EUR	26,18 EUR

Für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen im Auftrag des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Zeitbefristetes Isolieren eines Freileitungsnetzanschlusses einschließlich Kontrolle der Isolierung	220,30 EUR	262,16 EUR
2.2 Freileitungsnetzanschluss (blanke Leiterseile) Mit 4x1x25 NFA2x als dauerhafte Isolierung ausführen	661,66 EUR	787,38 EUR

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

(zu J. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Wärmespeicheranlage mit fester Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, feste Freigabe)

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt maximal zehn Stunden und wird von der EVP je nach Netzbelastung bestimmt; sie liegt mit 8 Stunden in der Schwachlastzeit - nachts etwa zwischen 22:00 und 06:00 Uhr - und maximal 2 Stunden tagsüber zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, soweit die Tagfreigabe mit dem Anschlussnutzer vereinbart wurde.

2. Wärmespeicheranlage mit variabler Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, variable Freigabe)

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt insgesamt 8 Stunden, die auch mehrfach unterbrochen sein kann. Die zeitliche Folge wird von der EVP nach der Netzbelastung bestimmt. Eine Unterbrechung darf maximal 16 Stunden dauern. Nach maximaler Unterbrechung werden mindestens 6 Stunden zur Energieentnahme freigegeben.

3. Wärmepumpenanlage (WP)

Die EVP ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für unterbrechbar versorgte Elektro-Wärmepumpen mit bzw. ohne elektrische Ergänzungsheizung, die Umweltenergie oder Abwärme nutzen und Heizwärme erzeugen, jedoch nicht für Kälteerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung und für Klimaanlage mit Funktionsumschaltung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

Sonstige Anforderungen bei WP

Bei Anlagen mit elektrischer Ergänzungsheizung muss die WP mindestens drei Viertel des jährlichen Heizwärmebedarfes decken.

4. Kontrollierte Wohnraumlüftungsanlage (KWL)

Die EVP ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für Anlagen zur Kontrollierten Wohnraumlüftung mit Abluftwärme-rückgewinnung und unterbrechbarer elektrischer Ergänzungsheizung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 6:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

Sonstige Anforderungen bei KWL

Die Abluftwärmerückgewinnung erfolgt mittels Wärmeübertrager, Wärmepumpe oder einer Kombination aus beiden. Die zurück gewonnene Wärme wird zur Raumheizung, Luftherwärmung und/oder Warmwasserbereitung genutzt.

5. Kirchenheizungsanlagen (KH)

Die Anschlussnutzung erfolgt zum Betreiben einer Kirchenheizung (KH-Anlage) und dient dem Beheizen sakraler Räume.

Die tägliche Freigabezeit wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr unterbrochen. Samstage und Sonntage sowie der 24. und 31. Dezember, Neujahr, Karfreitag - einschließlich vorangehendem Donnerstag ab 18:00 Uhr, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober, Buß- und Betttag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind unterbrechungsfrei. Entsprechend Landesgesetzgebung und zutreffender Konfession sind regional abhängig auch die Feiertage Fronleichnam, Reformationstag (31.10.) oder Allerheiligen (01.11.) unterbrechungsfrei.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

gültig ab 01.06.2016

Anhang „Technischen Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE“

Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei WSA

Die WSA ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der EVP zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden.

Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Wärmepumpenanlagen (WP)

Die WP-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der Energieversorgung Pirna GmbH Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Im beheizten Objekt sind folgende zusätzliche Verbrauchsgeräte, angeschlossen in einem separaten nicht unterbrechbaren Stromkreis, möglich:

- Warmwasserspeicher mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Durchlauferhitzer mit max. 4,5 kW elektrischer Leistung

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden und gegebenenfalls Warmwasser zur Verfügung steht.

Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Kontrollierter Wohnraumlüftung (KWL)

Die KWL-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der EVP zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Der Sonderstromkreis ist in einen nicht unterbrechbaren und einen unterbrechbaren Stromkreis aufzuteilen. Im nicht unterbrechbaren Sonderstromkreis kann eine Anschlussleistung von maximal 1,0 kW installiert sein. Über diesen Wert hinausgehender Leistungsbedarf ist im unterbrechbaren Sonderstromkreis zu installieren. Die Anschlussleistung beider Sonderstromkreise darf das 1,5fache des Norm-Raumwärmebedarfs zuzüglich maximal 3,0 kW für Warmwasserspeicher nicht überschreiten.

Im beheizten Objekt sind folgende zusätzliche Verbrauchsgeräte, angeschlossen in einem separaten nicht unterbrechbaren Stromkreis, möglich:

- Raumheizer für Bad mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Warmwasserspeicher mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Durchlauferhitzer mit max. 4,5 kW elektrischer Leistung

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden und gegebenenfalls Warmwasser zur Verfügung steht.

Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Kirchenheizung (KH)

Die KH-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der Energieversorgung Pirna GmbH zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrochene Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden.